

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	FSK 19.01.2021
Datum:	19.01.2021
SVV-BÜRO:	

18.01.2021

HAUSMITTEILUNG

von: FB Bürgerdienste
über: Bürgermeister 
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, SBL, Pressesprecherin
zusätzlich: Presse (extern)

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Grüne zum FSK 19.01.2021 zu statistischen Erhebungen über die Genehmigung privater Feuerwerke

1. Wieviele private Feuerwerke wurden von der Stadtverwaltung in den vergangenen fünf Jahren jeweils genehmigt?
2. Wie verteilten sich die beantragten Feuerwerke aufs Jahr (Monat der Durchführung)?

Auflistung private angemeldete Feuerwerke

Jahr	Anzahl insgesamt	Monat	Monat	Monat	Erlaubnisinhaber	Privatperson
2015	1	Mai				1
2016	1	September			1	
2017	1	August			1	
2018	3	August	September	Oktober	1	2
2019	0					
2020	0					

Es erfolgte eine Ablehnung in den aufgeführten Jahren, da die Beantragung erst ein Tag vor dem Anlass erfolgt ist und keine Prüfung mehr möglich war.

In der Regel wenden sich Ratsuchende zunächst persönlich oder telefonisch zur Beratung über die Voraussetzungen einer Genehmigung an das Ordnungsamt. Es ist zu verzeichnen, dass danach in den meisten Fällen keine Anträge mehr gestellt werden. Da die Anträge formell nicht gestellt wurden, kann leider nicht dargestellt werden, wie die Anfragen sich auf die einzelnen Monate verteilen. Auch ohne Genehmigung sind unterjährig immer wieder Feuerwerke zu verzeichnen, bei denen in der Regel der Verursacher leider nicht ermittelt werden kann.

3. Müssen genehmigte, private Feuerwerke von professionellen Pyrotechniker*innen durchgeführt werden?

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II (die bekannten Batterien, Raketen) ist mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde auch vom 2. Januar bis 30. Dezember ohne eine gesonderte Befähigung (professionelle Pyrotechniker*innen) möglich.
Am 31. Dezember und 01. Januar ist dies auch ohne Erlaubnis zulässig.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien III und IV ist nur mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde zulässig.

Diejenigen Kategorien von Feuerwerken (siehe Anlage), die gefährlicher sind, dürfen bereits nur gegen den Nachweis der Befähigung (professionelle Pyrotechniker*innen) an diese verkauft werden. Ohne Nachweis sollte es daher ausgeschlossen sein, dass unbefähigte Personen solche besitzen.

Würden diese Feuerwerke in die Hände unbefähigter Personen gelangen, so dürften Sie diese nicht verwenden. Das Verwenden durch Laien ist daher nicht erlaubnisfähig.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1 LImSchG: Wer ein Feuerwerk oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV im Sinne des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 4.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen.

§ 23 Absatz 2 der 1. SprengV: Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden.

Nur in der Zeit vom 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24 Absatz 1 der 1. SprengV: Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen.



Wiesner
Fachbereichsleiterin
Bürgerdienste

Feuerwerkskategorien

Allgemein:

Für alle Kategorien gilt, es muss die vom Hersteller aufgebrachte Anleitung zwingend befolgt werden!

--

Kategorie F1 - Kleinstfeuerwerk

Feuerwerksartikel der Kategorie 1 stellen eine sehr geringe Gefahr dar und besitzen einen Schallpegel der vernachlässigbar ist. Auch gibt es in diese Kategorie keine reinen Knallkörper, abgesehen von Knallerbsen. Als maximalen Schallpegel dürfen diese Artikel maximal 120 dB, in einem Abstand von einem Meter erreichen.

Kat1 Artikel dürfen ab dem 12 Lebensjahr frei erworben und das ganze Jahr über verwendet werden. Hierzu zählen unter anderen Knallerbsen, Partyknaller, Bodenwirbel, Tischfeuerwerk, Eisfontänen, Wunderkerze, u.v.m.

Kategorie F2 - Kleinf Feuerwerk

Zu dieser Kategorie zählt in der Regel das klassische Silvesterfeuerwerk und diese Artikel sind ausschließlich zur Verwendung im Freien vorgesehen.

Kat2 Artikel dürfen ab dem 18 Lebensjahr, in der Zeit vom 28. - 31. Dezember erworben werden und in der Silvesternacht verwendet werden.

Für besondere Anlässe besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Ordnungsamt eine Ausnahme zu beantragen.

Kategorie F3 - Mittelfeuerwerk

Die Kategorie 3 spielt in Deutschland eine untergeordnete Rolle, da Privatpersonen diese ab dem 18. Lebensjahr nur erwerben und verwenden dürfen, wenn sie im Besitz einer Erlaubnis nach §7 und/oder §27 des Sprengstoffgesetzes sind, oder einen Befähigungsschein nach §20 SprengG besitzen.

Für Pyrotechniker ist diese Klasse durchaus interessant, da der Sicherheitsabstand in der Regel mit mindestens 15 Metern geringer ist, als bei Kategorie 4 Artikeln.

Kategorie F4 - Großfeuerwerk

In die Kategorie 4 fallen Feuerwerkskörper, welche eine große Gefahr darstellen und nur von Personen mit Fachkundenachweis verwendet werden dürfen. Hierzu zählen unter anderem die klassischen Zylinder- und Kugelbomben, als auch große Raketen und Batterien. Wie bei der Kategorie 3 bedarf es zum Erwerb und/oder Verwenden eine Erlaubnis nach § 7, § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20. Das Mindestalter für die Kat4 beträgt 21 Jahre!

Kategorie T1

Pyrotechnische Gegenstände, welche eine geringe Gefahr darstellen und ab 18 Jahren frei erworben und für technische Zwecke das ganze Jahr über verwendet werden dürfen.

Technische Zwecke sind z.B. Bühnenshows, Film -oder Fotoaufnahmen, Showveranstaltungen, Simulationen und vieles mehr.

Kategorie T2

z.B. Modellrakettentreibsätze

Kategorie P1

In die Kategorie P1 fallen Pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht und welche nicht den Feuerwerkskörpern zugeordnet sind, oder für Bühne und Theater zugelassen sind. Hierzu gehören unter anderem Anzündmittel, Raucherzeuger und andere technische Artikel. P1 Artikel dürfen ab 18 Jahre erworben werden.